Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général

Generalsekretär

Secretary General

NOT-21040
08.10.2021

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Addendum 2 zum Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF

Beitritt zum COTIF 1999 mit dem Vorbehalt, die ER CIV und/oder ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes des Mitgliedstaates anzuwenden

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

1. Die Absätze 25 und 26 des *Leitfadens zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF* behandeln den Beitritt zum und die Kündigung des Übereinkommens, die Absätze 36 bis 41 behandeln die Anwendung der ER CIV und/oder ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes eines Mitgliedstaates, wenn dieser Vertragspartei eines den ER CIV und ER CIM vergleichbaren Übereinkommens über die durchgehende internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Schiene ist. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass das betreffende Übereinkommen dem Generalsekretär mitgeteilt werden muss, und was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat nicht mehr Vertragspartei eines solchen Übereinkommens ist.

2. Der folgende Absatz wird in den Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF eingefügt:

   „38[1] Jeder Staat, der einen Antrag auf Eintragung eines Vorbehalts gemäß Artikel 1 §§ 6 und 7 der ER CIV und/oder Artikel 1 §§ 6 und 7 der ER CIM stellt, muss in der Beitrittsurkunde oder den begleitenden amtlichen Dokumenten das den ER CIV und/oder ER CIM vergleichbaren Übereinkommens über die durchgehende internationale Beförderung von Personen und/oder Gütern auf der Schiene angeben, dem er beigetreten ist. Dabei ist zu beachten, dass der Vorbehalt außer Kraft tritt, wenn seine Voraussetzung wegfällt, d. h. wenn der betreffende Staat nicht mehr Vertragspartei des Übereinkommens ist, das diese Sonderregelung rechtfertigt.“